

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die Amtliche Sammlung! Ja

Gesetz: Nr. 3 Beihilfevorschriften; Beihilfevorschriften des Bundes - BhV - Nr. 3 Abs.3 und Nr. 15 Abs. 1 - 2; BAT § 40; BGB § 847 Abs.1 Satz 1, § 1300 Abs.2, §§ 1061 und 1922; BUrlG § 1; TVG §§ 4 Abs.1 Satz 1 und Abs. 5; ZPO §§ 239, 246, 250, 253 und 256

Leitsätze:

1. Der Beihilfeanspruch hat höchstpersönlichen Charakter. Er erlischt daher mit dem Tode des Berechtigten und geht nicht auf die Erben über. Dies gilt auch im Falle der Rechtshängigkeit.
2. Werden von der Klinikverwaltung sowohl den öffentlichrechtlichen Krankenversicherungsträgern als auch selbstzahlenden Privatpatienten nur Tagespauschalsätze und nicht die einzelnen klinischen Leistungen in Rechnung gestellt, kommt es für die Beihilfefähigkeit nur darauf an, worin die Differenz zwischen beiden Tagespauschalsätzen ihren Grund hat. Ist sie auf den Mengenrabatt oder diesem ähnliche bzw. vergleichbare Umstände zurückzuführen, so besteht keine Beihilfefähigkeit.
3. Der Übergang von der Weiterverfolgung des Beihilfeanspruchs eines verstorbenen Beihilfeberechtigten auf den selbständigen Anspruch der Angehörigen aus Nr. 15 Abs. 1 BhV ist eine in der Revisionsinstanz unzulässige Klageänderung.

Aktenzeichen: 4 AZR 375/74

Urteil des BAG vom 28. Mai 1975

LAG Schleswig - Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 375/74

(1) 3 Sa 284/73 Schleswig-Holstein

Verkündet am
28. Mai 1975

gez. Kistner,

Angestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.



- 2 -

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 28. Mai 1975 durch den Richter Dr. Neumann als Vorsitzenden, die Richter Dr. Feller und Bichler sowie die ehrenamtlichen Richter Willems und Dr. Sohler für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Schleswig-Holstein vom 13. Mai 1974 - (1) 3 Sa 284/73 - wird auf Kosten der Kläger zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

Tatbestand:

Der am 3. Oktober 1974 bei Anhängigkeit des Rechtsstreits in der Revisionsinstanz verstorbene Ehemann der Klägerin zu 1) und Vater der Kläger zu 2) bis 6), der Ingenieur W O aus K , stand als technischer Angestellter in den Diensten der Beklagten. Er war bei der B Ersatzkasse freiwillig versichert. In der Zeit vom 4. bis 26. August 1970 wurde er wegen eines Herzinfarkts in der Dritten Pflegeklasse der Medizinischen Universitätsklinik in K stationär behandelt. Auf der Grundlage eines täglichen Pflegesatzes von 65,05 DM wurden ihm hierfür von der Klinikverwaltung 1.496,15 DM in Rechnung gestellt. Dieser Rechnungsbetrag wurde von W O selbst an die Klinikverwaltung gezahlt. Vom 11. bis 24. Dezember 1970 wurde er erneut als Selbstzahler in die Dritte Pflegeklasse der Medizinischen Universitätsklinik in K aufgenommen und dort stationär behandelt. Für diesen Krankenhausaufenthalt wurden ihm auf der Grundlage eines täglichen Pflegesatzes von 69,50 DM 973,--DM

- 3 -

in Rechnung gestellt, die W O ebenfalls selbst zahlte. Auf seinen Antrag erstattete ihm die B Ersatzkasse für den ersten Kliniksaufenthalt 1.256,95 DM und für den zweiten 847,70 DM.

Mit seiner Klage hat W O als ursprünglicher Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, ihm zu den vorbezeichneten Krankenhausrechnungen Beihilfen zu gewähren. Er hat die Auffassung vertreten, da seine Klinikskosten durch die B Ersatzkasse nicht voll abgedeckt worden seien, seien seine Aufwendungen beihilfefähig. Es sei auch nicht nur der Mengenrabatt abgezogen worden, der allenfalls 5 v.H. der Rechnungsbeträge ausmachen könne. Unter diesen Umständen seien die Leistungen der B Ersatzkasse allenfalls als Zuschuß zu betrachten, der die Beihilfefähigkeit seiner Aufwendungen nicht beeinträchtigen könne. Der ursprüngliche Kläger hat demgemäß beantragt, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger antragsgemäß auf die Krankenhausrechnungen über 1.496,15 DM und 973,--DM Beihilfen zu gewähren.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, bei den Erstattungsbeträgen der B Ersatzkasse handele es sich jeweils um Sachleistungssurrogate, weswegen eine Beihilfeberechtigung ausgeschlossen sei. Die Differenz zwischen den Rechnungsbeträgen der Klinikverwaltung und den Erstattungsbeträgen der B Ersatzkasse beruhe auf dem Unterschied in der Höhe der Tagessätze, die bei den Universitätskliniken einerseits in der Dritten Pflegeklasse Selbstzahler zu entrichten hätten und die andererseits den öffentlichen Krankenkassen für die bei ihnen versicherten Patienten berechnet würden. Diese Differenz gehe jedoch zu Lasten des Klägers. Dieser habe zudem auch nicht beweisen können, daß es sich bei den Leistungen der B Ersatzkasse an ihn um etwas anderes als ein Sachleistungssurrogat gehandelt habe.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt



- 4 -

- 4 -

und den Streitwert auf 1.060,--DM festgesetzt. Das Landesarbeitsgericht hat auf die Berufung der Beklagten unter Abänderung des arbeitsgerichtlichen Urteils die Klage abgewiesen und die Revision zugelassen. Der ursprüngliche Kläger W O ist ausweislich des dem Senat vorliegenden Erbscheins des Amtsgerichts K vom 23. Dezember 1974 (1 VI 1369/74) von den jetzigen Klägern beerbt worden. Diese haben den Rechtsstreit mit Schriftsatz vom 3. April 1975 aufgenommen, den ursprünglichen Klageantrag weiterverfolgt und für den Fall, daß der Senat den weiterverfolgten Anspruch infolge des Todes des Erblassers als untergegangen betrachtet, die Hauptsache für erledigt erklärt. Die Beklagte hält die Hauptsache nicht für erledigt, da die Klage von vornherein unbegründet gewesen sei, und beantragt Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist unbegründet, da der zunächst von ihm verfolgte Anspruch schon dem ursprünglichen Kläger nicht zugestanden hat und die Hauptsache im Gegensatz zur Rechtsauffassung der jetzigen Kläger (Revisionskläger) nicht erledigt ist.

I.

Weil sowohl der in der Revisionsinstanz verstorbene Erblasser wie die jetzigen Kläger durchgehend anwaltlich vertreten waren, ist der Rechtsstreit durch den auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu berücksichtigenden Tod des Erblassers nicht unterbrochen worden (§§ 239 Abs. 1, 246 Abs. 1 2. Halbs. ZPO). Da die heutigen Kläger als Erben des ursprünglichen Klägers den Rechtsstreit aufgenommen haben, stehen einer Sachentscheidung durch den Senat zwischen diesen und der Beklagten keine prozeßrechtlichen Hindernisse entgegen (§§ 246 Abs. 1 und 250 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

Der Klageantrag

"festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, dem Kläger antragsgemäß auf die Krankenhausrechnungen über 1.496,15 und 973,--DM Beihilfen zu gewähren"

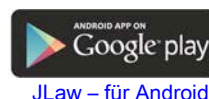
wäre bei isolierter rechtlicher Betrachtung mangels Bestimmtheit nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO unzulässig, da daraus nicht einmal entnommen werden kann, von welchem Datum die Rechnungen stammen, wer ihr Aussteller war und wessen Klinikaufenthalt sie überhaupt betrafen. Da dies alles jedoch aus dem sonstigen Klagevorbringen eindeutig hervorgeht und daher auch insoweit zwischen den Parteien keine Zweifel aufgetreten sind, ist der Klageantrag unter Heranziehung auch des sonstigen klägerischen Vorbringens als hinreichend bestimmt und damit zulässig im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO anzusehen. Auch sind die Voraussetzungen für eine Feststellungsklage nach § 256 ZPO erfüllt, da andernfalls für die Kläger Berechnungsschwierigkeiten beständen; zudem dient vorliegend eine Feststellungsklage ersichtlich einer Erklrung des gesamten zwischen den Parteien streitigen Rechts- und Tatsachenkomplexes; schließlich würde sich die Beklagte als Körperschaft des öffentlichen Rechts auch einem Feststellungsurteil beugen (vgl. Urteil des Senats vom 30. Oktober 1974 - 4 AZR 41/74 -, [demnächst] AP Nr. 1 zu § 33 SchwBeschG 1961, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, im Anschluß an die Urteile vom 11. September 1974 - 4 AZR 560/73 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 44 BAT, 3. Juli 1974 - 4 AZR 491/73 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 42 BAT, 19. Juni 1974 - 4 AZR 436/73 -, [demnächst] AP Nr. 3 zu § 3 BAT, auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen, sowie 13. Februar 1974 - 4 AZR 192/73 -, [demnächst] AP Nr. 4 zu § 70 BAT).

II.

Ungeachtet ihrer prozeßrechtlichen Fähigkeit, als Erben des ursprünglichen Klgers den vorliegenden Rechts-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

- 6 -

streit auch nach dessen Tod weiterbetreiben zu können, können die Kläger jedoch entgegen der Rechtsauffassung beider Parteien einen eventuellen Beihilfeanspruch des Erblassers und früheren Klägers ihrerseits jedenfalls nach materiellem Recht schon deswegen nicht mehr beanspruchen, weil ein solcher Anspruch – sein Bestehen unterstellt – mit dem Tode des Erblassers untergegangen und nicht nach erbrechtlichen Grundsätzen auf die Kläger übergegangen wäre.

Wie schon das Arbeitsgericht ausgeführt hat, galt zwischen den ursprünglichen Prozeßparteien aufgrund der Mitgliedschaft des Erblassers in der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft der BAT zunächst nach § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG und nach seiner Kündigung zum 31. Dezember 1969 als dispositives Recht nach § 4 Abs. 5 TVG weiter. Nach § 40 des zwischen den ursprünglichen Prozeßparteien nachwirkend geltenden BAT, der dazu auf die "bei dem Arbeitgeber jeweils geltenden Bestimmungen" verweist, ist daher die Frage des rechtlichen Schicksals eines Beihilfeanspruches im Falle des Todes des Berechtigten nach den entsprechenden Bestimmungen der Beihilfevorschriften des Bundes (BhV) zu beurteilen, die dazu in der hier maßgeblichen Fassung vom 30. August 1972 in § 15 bestimmen:

"Zu den beihilfefähigen Aufwendungen, die einem verstorbenen Beihilfeberechtigten entstanden waren, und zu den Aufwendungen aus Anlaß des Todes des Beihilfeberechtigten wird dem hinterbliebenen Ehegatten oder den Kindern des Verstorbenen Beihilfe gewährt.....
Empfangsberechtigt ist von den oben genannten Angehörigen derjenige, der die Urschrift der Ausgabebelege vorlegt.

Sind Hinterbliebene nach Absatz 1 nicht vorhanden, so können Beihilfen zu den in Absatz 1 bezeichneten Aufwendungen auch an andere Personen gewährt werden, soweit sie durch diese Aufwendungen belastet sind."

Sowohl aus dem Wortlaut als auch aus dem daraus eindeutig erkennbaren Sinn und Zweck dieser Bestimmungen ergibt sich, daß ein etwaiger Beihilfeanspruch nach den Beihilfevor-

schriften des Bundes als höchstpersönlicher Anspruch mit



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



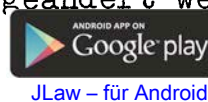
[JLaw – für iOS](#)

dem Tode des Berechtigten untergeht und demgemäß nicht an der erbrechtlichen Universalsukzession zugunsten der Erben (§ 1922 BGB) teilnimmt. Vielmehr wird nach den aufgezeigten Bestimmungen im Sinne einer Mußvorschrift, jedoch ohne Anknüpfung an das Erbrecht, zugunsten des überlebenden Ehegatten und der Kinder ein neuer, selbständiger Beihilfeanspruch begründet (Nr. 15 Abs. 1 Satz 1 BhV), der je nach den Umständen auch Dritten zuerkannt werden kann (Nr. 15 Abs. 2 BhV). Damit wäre ein Beihilfeanspruch des ursprünglichen Klägers mit dessen Tod untergegangen und entgegen ihrer Meinung nicht auf die jetzigen Kläger als Erben übergegangen (vgl. BVerwGE 16, 68 und NJW 1963, S. 1639; OVG Münster MDR 1962, S. 512; Köhnen-Schröder-Kusemann, Kommentar zu den Beihilfevorschriften, Unterstützungsgrundsätzen und Vorschußrichtlinien, BhV Nr. 15 Anm. 1; Mildemberger, Beihilfevorschriften, Unterstützungsgrundsätze und Vorschußrichtlinien, 6. Aufl., BhV Nr. 15 Anm. 2, 4 und 7; Schröder-Beckmann-Weber, Beihilfevorschriften, 16. Aufl., Band 1, BhV Nr. 15 Anm. 1). Dabei folgt der Senat dem Bundesverwaltungsgericht darin, daß die zuvor aufgezeigte Regelung für den Fall des Todes eines Beihilfeberechtigten weder gegen die seitens eines öffentlichen Arbeitgebers zu beobachtende Fürsorgepflicht noch gegen den verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatz oder das nach Art. 14 Abs. 1 GG verfassungsrechtlich geschützte Erbrecht verstößt, zumal Ansprüche des öffentlichen Rechts ohnehin nicht wie solche des bürgerlichen Rechts zwingend an der Gesamtrechtsnachfolge nach § 1922 Abs. 1 BGB teilnehmen (vgl. BVerwGE 16, 68 [70] sowie Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 1922 Rdnr. 36). Gegen einen Verstoß gegen die aufgezeigten Rechtsgrundsätze spricht zudem schon der Umstand, daß nach der gewürdigten Regelung der Beihilfevorschriften in aller Regel diejenigen Angehörigen, die die entsprechenden Schulden des Verstorbenen beglichen haben, einen selbständigen Beihilfeanspruch erhalten, der sie - wenn auch ohne Bindung an erbrechtliche Grundsätze - so stellt, wie beihilferechtlich zu seinen Lebzeiten der Verstorbene gestanden hätte.



Das müssen die jetzigen Kläger gegen sich gelten lassen, zumal auch der zum 30. September 1970 gekündigte und nach diesem Zeitpunkt zwischen den ursprünglichen Prozeßparteien nachwirkend weitergeltende Beihilfentarifvertrag vom 15. Juni 1959 (in der Fassung vom 26. Mai 1964) insoweit nichts anderes bestimmt. Auch allgemeine tarifrechtliche Gesichtspunkte stehen diesem Ergebnis nicht entgegen. Zwar wird der ursprünglich rein öffentlichrechtliche Beihilfeanspruch des tarifgebundenen Angestellten durch die Verweisung in § 40 BAT für die Angestellten zum tariflichen Anspruch. Da jedoch die Tarifnorm die Beihilfevorschriften in ihrer Gesamtheit in Bezug nimmt, gilt die Inbezugnahme auch für deren Bestimmungen für den Todesfall, zumal derartiges in gleicher Weise auch unmittelbar tariflich als Folge und rechtliche Nachwirkung eines Arbeitsverhältnisses hätte geregelt werden können (vgl. Urteil des Senats vom 12. Februar 1975 - 4 AZR 205/74 -, [demnächst] AP Nr. 22 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau).

Etwas anderes kann entgegen der vor dem Senat mündlich geäußerten Auffassung beider Parteien auch nicht daraus hergeleitet werden, daß vorliegend der ursprüngliche Kläger noch selbst zu seinen Lebzeiten die Ausgabenbelege seiner Dienststelle vorgelegt hatte. Wenn in Nr. 15 Abs. 1 Satz 2 BhV bestimmt wird, daß derjenige Angehörige empfangsberechtigt sein soll, der die Ausgabenbelege vorlegt, so soll diese Bestimmung sowohl nach ihrem Wortlaut als auch nach ihrer Stellung und ihrem Sinn und Zweck nämlich nur die Bedeutung haben, daß die beihilfepflichtige Dienststelle ihrerseits frei wird, wenn sie an denjenigen Angehörigen leistet, der ihr anstelle des verstorbenen ursprünglichen Beihilfeberechtigten die Ausgabenbelege vorlegt, wobei insbesondere rechtliche Schwierigkeiten im Verhältnis mehrerer Berechtigter untereinander zu Lasten der Verwaltung vermieden werden sollen (Köhnen-Schröder-Kusemann, aaO, BhV Nr. 15 Anm. 4; Schröder-Beckmann-Weber, aaO, BhV Nr. 15 Anm. 1, 2 und 4). Hingegen sollte durch diese Regelung, wovon auch das Bundesverwaltungsgericht (wie zuvor) ausdrücklich, ersichtlich nichts daran geändert werden, daß



durch den Tod eines beihilfeberechtigten Beamten (oder Angestellten) dessen entstandener Beihilfeanspruch untergeht und je nach den Umständen neue und selbständige Beihilfeansprüche von Angehörigen erzeugt, wobei schon aus Gründen der Rechtssicherheit auch nichts anderes dann gelten soll, wenn der ursprüngliche Beihilfeberechtigte noch zu seinen Lebzeiten die Ausgabenbelege – wie vorliegend – selbst vorgelegt hat (vgl. Mildenerberger, aaO, BhV Nr. 15 Anm. 4; Köhnen-Schröder-Kusemann, aaO, BhV Nr. 15 Anm. 2). Infolgedessen liegt auch entgegen der Auffassung der Parteien vorliegend keine Rechtsnachfolge im Sinne des materiellen Rechts vor.

Entgegen der Auffassung beider Parteien können vorliegend auch die §§ 847 Abs. 1 Satz 2 und 1300 Abs. 2 BGB nicht entsprechend angewendet werden. Dabei wird von den Parteien zunächst verkannt, daß in den gesetzlichen Regelungen zum Schmerzensgeld und Kranzgeld ein zunächst höchstpersönlicher Anspruch aufgrund ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung dieses Charakters entkleidet und damit vererblich wird, wenn er vor dem Tode des Berechtigten anerkannt oder rechtshängig geworden ist. Diese Regelungen haben jedoch Ausnahmecharakter, denn bei sonstigen höchstpersönlichen Rechtsansprüchen hat der Gesetzgeber das Gegenteil bestimmt (z.B. für den Nießbrauch in § 1061 BGB) oder von einer §§ 847 Abs. 1 Satz 2 und 1300 Abs. 2 BGB entsprechenden Regelung für den Fall des Anerkenntnisses und der Rechtshängigkeit abgesehen, woraus z.B. verbreitet die Folgerung gezogen wird, daß auch ein rechtshängiger Urlaubsanspruch mit dem Tode des Berechtigten untergeht (vgl. dazu Dersch – Neumann, BUrLG, 4. Aufl., § 1 Anm. 67; Siara, BUrLG, § 1 Anm. 16; ArbG Ludwigshafen ArbuR 1968, S. 349). Abgesehen von ihrem Ausnahmecharakter können jedoch die §§ 847 Abs. 1 Satz 2 und 1300 Abs. 2 BGB vorliegend jedenfalls auch deswegen nicht entsprechend angewendet werden, weil die Beihilfevorschriften selbst in Nr. 15, wie sich aus Wortlaut, Stellung sowie Sinn und Zweck der Norm ergibt, für die Gerichte bindend bestimmen, daß mit dem Tode eines Beihilfeberechtigten dessen Beihilfean-

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 10 -

sprüche jedenfalls und ohne Rücksicht auf etwaige Rechtshängigkeit untergehen und dessen Tod allenfalls neue und weitgehend kongruente Beihilfeansprüche insbesondere bestimmter Angehöriger erzeugen soll. Wie auch das Bundesverwaltungsgericht mit Recht annimmt, ist diese Regelung, die zunächst öffentlichrechtlichen Charakter hat und mit den gleichen Rechtswirkungen auch von den Tarifvertragsparteien übernommen worden ist, nicht nur unter Berücksichtigung der Belange der Verwaltung zweckmäßig, indem die Verwaltung aus internen Streitigkeiten der Angehörigen darüber, wem im Innenverhältnis die Beihilfebeträge zustehen, herausgehalten wird, sondern auch rechtlich möglich und verfassungskonform.

III.

Schon dem ursprünglichen Kläger hat jedoch der von ihm eingeklagte Beihilfeanspruch nicht zugestanden, so daß die Klage von Anfang an unbegründet war und deswegen auch im Gegensatz zur Auffassung der jetzigen Kläger die Hauptsache nicht erledigt ist (vgl. das Urteil des Senats vom 22. Januar 1975 - 4 AZR 10/74 -, [demnächst] AP Nr. 23 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau im Anschluß an BAG AP Nr. 10 zu § 1 TVG Tarifverträge: Bau mit weiteren Nachweisen aus Rechtsprechung und Schrifttum).

Das Landesarbeitsgericht hat ausgeführt, zwar seien die Aufwendungen des ursprünglichen Klägers zur Wiederherstellung seiner Gesundheit notwendig gewesen, sie seien aber dennoch nicht beihilfefähig, weil die Leistungen der B Ersatzkasse anstelle einer Sachleistung gewährt worden seien. Das habe der Kläger auch als freiwillig bei dieser Kasse versichertes Mitglied gegen sich gelten lassen müssen. Die Differenz zwischen den Beträgen, die der ursprüngliche Kläger als Selbstzahler an die Klinikverwaltung entrichtet habe und denen, die an ihn von der B Ersatzkasse erstattet worden seien, habe ihre Ursache in den Vereinbarungen zwischen dem Lande Schleswig-Holstein



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



und den öffentlichrechtlichen Krankenversicherungsträgern, wobei über den Mengenrabatt hinaus noch weitere Nachlässe zugunsten der Versicherten der öffentlichen Krankenversicherungen ausgehandelt worden seien. Da diese weiteren, zahlenmäßig nicht genau erfaßbaren Nachlässe jedoch rechtlich wie der Mengenrabatt zu beurteilen seien, müßten die Leistungen der B Ersatzkasse an den Erblasser als Sachleistungssurrogat angesehen werden, was die Beihilfefähigkeit der entsprechenden Aufwendungen ausschließe.

Diese rechtliche Beurteilung des Landesarbeitsgerichts ist sowohl im Ergebnis als auch in der Begründung zutreffend. Auszugehen ist von Nr. 3 Abs. 3 BhV, wo bestimmt wird:

"Sachleistungen (ärztliche Versorgung, Krankenhausbehandlung, Heilmittel usw.) einer Kranken-, Unfall- oder Rentenversicherung ... sind nicht beihilfefähig. Als Sachleistung gilt auch eine Geldleistung, die einem Sachleistungsberechtigten an Stelle einer Sachleistung gewährt wird, wenn sie die entstandenen Aufwendungen - ggf. unter Abzug des Mengenrabatts der Krankenkasse u. dergl. - deckt (Sachleistungssurrogat)."

Dabei knüpfen die BhV ersichtlich beim Begriff der "Sachleistungen" an das geltende Sozialversicherungsrecht an, das zwischen "Geldleistungen" und "Sachleistungen" an die Berechtigten unterscheidet, wobei als "Sachleistungen" solche Leistungen gelten, die dem Versicherten vom Versicherungsträger gewährt werden und für die nicht er, sondern der Versicherungsträger die Kosten zahlt, was insbesondere auch für die Krankenhauspflege gilt (vgl. BAG AP Nr. 1 zu Nr. 3 Beihilfevorschriften; Mildemberger, aaO, BhV Nr. 3 Anm. 11 und 12; Köhnen-Schröder-Kusemann, aaO, BhV Nr. 3 Anm. 11 sowie Schröder-Beckmann-Weber, aaO, BhV Nr. 3 Anm. 11/2). Wäre also der Erblasser als sogenannter "Kassenpatient" in der Klinik behandelt worden und hätte demgemäß die B Ersatzkasse die Kosten seiner beiden Krankenhausaufenthalte bezahlt, so lägen "Sachleistungen" vor, die eine Beihilfegewährung ausschließen.

Aber auch der Umstand, daß der ursprüngliche Kläger



sich zweimal als Privatpatient in die Medizinische Universitätsklinik in K hat aufnehmen lassen und demgemäß die beiden Rechnungen der Klinikverwaltung selbst bezahlt hat, ändert, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht ausführt, an dieser rechtlichen Konsequenz nichts, da es sich bei den von der B Ersatzkasse an den ursprünglichen Kläger geleisteten Geldbeträgen jeweils um ein "Sachleistungssurrogat" im Sinne von Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 BhV handelt, das rechtlich einer echten Sachleistung gleichzuachten ist. Im Gegensatz zur Auffassung der Kläger ist demgegenüber unbeachtlich, daß der jeweilige Erstattungsbetrag der B Ersatzkasse die Summe der beiden Klinikrechnungen für den Aufenthalt des Erblassers in der Medizinischen Universitätsklinik in K nicht voll abgedeckt hat. Zwar wird in Nr. 3 Abs. 3 BhV ein Sachleistungssurrogat nur dann angenommen, wenn die entsprechende Geldzahlung "die entstandenen Aufwendungen deckt". Dabei wird jedoch nicht volle Abdeckung verlangt, sondern nur die Deckung "unter Abzug des Mengenrabattes der Krankenkasse und dergleichen", so daß auch solche Abzüge unbeachtlich sind, die nicht im Mengenrabatt selbst ihren Grund haben, wohl aber diesem unter wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten ähnlich und vergleichbar sind (vgl. BAG AP Nr. 3 zu Nr. 3 Beihilfenvorschriften; auch zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung vorgesehen).

Wie das Landesarbeitsgericht für den Senat bindend festgestellt hat, hat die Differenz zwischen den vom Erblasser an die Klinikverwaltung gezahlten Rechnungsbeträgen und dem von der B Ersatzkasse an diesen geleisteten Erstattungsbeträgen ihre Ursache zu einem bestimmten Teil im Mengenrabatt. Insoweit können die Kläger jedenfalls nicht einwenden, daß dieser Abzug die Beihilfefähigkeit begründe. Aber auch der weitere Differenzbetrag hat, wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend ausführt, seine Ursache in Umständen, die wirtschaftlich und rechtlich dem Mengenrabatt ähnlich und vergleichbar sind. Wenn nämlich die Bundesländer den in der Dritten Pflegeklasse ihrer Univer-



sitätskliniken als Selbstzahler aufgenommenen Patienten höhere Tagessätze abverlangen, als sie die öffentlichrechtlichen Krankenversicherungsträger für den Kreis der bei ihnen Versicherten zu entrichten haben, so hat das seinen Grund z.B. auch darin, daß die öffentlichrechtlichen Krankenversicherungen ein sicherer, in großen Summen und regelmäßig zahlender Schuldner sind, während bei Privatpatienten mehr Verwaltungsarbeit entsteht, auch Mahnungen, Vollstreckungen und je nach den Umständen des Falles Niederschlagungen wegen Zahlungsunfähigkeit in Betracht kommen können. Wenn unter diesen vom Landesarbeitsgericht gewürdigten Umständen die öffentlichrechtlichen Krankenversicherungen für ihre Angehörigen beim Aufenthalt in Universitätskliniken niedrigere Tagespauschalsätze zu entrichten haben, als sie selbstzahlenden Privatpatienten der Dritten Pflegeklasse berechnet werden, so hat das ersichtlich in dem Mengenrabatt nahestehenden und vergleichbaren Gründen seine Ursache. Damit hat das Landesarbeitsgericht zu Recht angenommen, daß es sich bei den an den Erblasser gezahlten Erstattungsbeträgen der B Ersatzkasse jeweils um ein Sachleistungsurrogat im Sinne von Nr. 3 Abs. 3 Satz 2 BhV handelt. Das müssen die Kläger gegen sich gelten lassen, obwohl der Erblasser als freiwillig bei der B Ersatzkasse Versicherter die Wahl und die rechtliche Möglichkeit hatte, sowohl als Pflichtversicherter in die Klinik aufgenommen zu werden und damit Sachleistungen zu beziehen als auch als Privatpatient aufgenommen und behandelt zu werden und alsdann eine entsprechende Barleistung seiner öffentlichrechtlichen Versicherung nach Maßgabe deren Satzung anstelle der Sachleistungen in Anspruch zu nehmen (vgl. BAG AP Nr. 1 und 3 zu Nr. 3 BhV).

An diesem Ergebnis ändern auch, wie das Landesarbeitsgericht gleichfalls im Ergebnis zutreffend annimmt, die weiteren Ausführungen des Senats in dem Urteil BAG AP Nr. 3 zu Nr. 3 BhV nichts. Zwar wird in dieser Entscheidung darauf hingewiesen, daß grundsätzlich die Beihilfefähigkeit der einzelnen klinischen Leistungen zu überprüfen ist, z.B. der Aufwendungen für Arztkosten, Unterbringung, Labor-



kosten, Medikamente usw., die seither in den Universitätskliniken der Bundesländer jeweils spezifiziert den Privatpatienten aller Pflegeklassen gesondert in Rechnung gestellt wurden. Seitdem jedoch – wie vorliegend nach den Feststellungen des Landesarbeitsgerichts auch im Lande Schleswig-Holstein – nicht nur den öffentlichrechtlichen Krankenversicherungsträgern für die bei ihnen versicherten Patienten, sondern auch den selbstzahlenden Privatpatienten der Dritten Pflegeklasse nur noch Pauschaltagessätze und nicht mehr die einzelnen klinischen Leistungen seitens der Klinikverwaltungen berechnet werden, kann mit dem Landesarbeitsgericht nur noch darauf abgestellt werden, aus welchen Gründen diese Pauschal-sätze für pflichtversicherte Patienten niedriger sind als diejenigen für selbstzahlende Privatpatienten, was vorliegend aus den bereits dargelegten Rechtsgründen nicht allein auf den Mengenrabatt, sondern auch weitere, diesem jedoch ähnliche und vergleichbare Ursachen zurückzuführen ist. Das wird insbesondere aus der dem Arbeitsgericht von der Verwaltung der K Universitätskliniken erteilten amtlichen Auskunft deutlich, die mit fiktiven Ansätzen die "hypothetischen Kosten" für die einzelnen Leistungen nennt, eine wirkliche Spezifizierung nach den einzelnen klinischen Leistungen jedoch überhaupt nicht ermöglicht.

Die hiergegen schon vom ursprünglichen Kläger und in der Revisionsinstanz auch von den Revisionsklägern erhobenen Einwendungen greifen nicht durch. Dabei wird insbesondere verkannt, daß im Beihilferecht dem eigentlichen Mengenrabatt vergleichbare Umstände und Ursachen ("und dergleichen") rechtlich gleichgestellt werden, die vorliegend gegeben sind. Zugleich verkennen die Kläger, daß deswegen die dem Erblasser von der B Ersatzkasse gezahlten Geldbeträge als Sachleistungssurrogat im dargelegten Rechtssinne angesehen werden müssen. Ebenfalls verkennen die Kläger, daß auch nach der Satzung der B Ersatzkasse der von ihr gewährten Zahlung ein anderer Rechtscharakter als der eines Sachleistungssurrogats nicht bei-



gemessen werden kann, weswegen auch die hierzu nach § 286 ZPO erhobene prozessuale Rüge der Kläger jedenfalls sachlich unbegründet ist. Die Kläger verkennen auch den Sinn und Zweck der ursprünglich rein öffentlichrechtlichen, jedoch im gleichen Sinne von den Tarifvertragsparteien übernommenen Beihilferegelung, der dahin geht, zu verhindern, daß dann Beihilfen gezahlt werden, wenn ein Sachleistungsberechtigter die ihm zustehenden Sachleistungen nicht in Anspruch nimmt, sondern sich als Privatpatient klinisch behandeln läßt und nach der eigenen Zahlung an den Krankenhausträger seine Aufwendungen ganz oder wenigstens annähernd ganz - wie vorliegend - von einem öffentlichrechtlichen Versicherungsträger erstattet bekommt (vgl. Köhnen-Schröder-Kusemann, aaO, BhV Nr. 3 Anm. 13 sowie Mildenerberger, aaO Nr. 3 BhV Anm. 12). Schließlich kommt es entgegen der Auffassung des Arbeitsgerichts und der Kläger auch nicht auf Beweisfragen an, weil die von der B. Ersatzkasse an den Erblasser geleisteten Erstattungsbeträge jedenfalls jeweils ein Sachleistungssurrogat sind.

IV.

Zwar kommen die Kläger selbst als Gläubiger eines neuen und selbständigen Beihilfeanspruchs nach Nr. 15 Abs. 1 BhV in Betracht, weil sie - freilich ungeachtet ihrer Erbenstellung - als überlebende Ehefrau und Kinder des ursprünglichen Klägers dem dort umschriebenen Personenkreis zugehören. Dabei ist auch unschädlich, daß in den BhV bewußt Abstand davon genommen worden ist, näher zu regeln, in welchem Verhältnis ein solcher Anspruch mehreren zugleich Berechtigten zusteht, was sich daher nach allgemeinem bürgerlichen Recht bestimmt und im Streitfall durch die allgemeinen Zivilgerichte entschieden werden müßte.

Soweit die Kläger einen derartigen Anspruch verfolgen, ist die Klage jedoch unzulässig, weil es sich dabei um einen neuen, rechtlich selbständigen Anspruch anderer Gläubiger als des ursprünglichen Klägers handelt und nicht um



- 16 -

eine wie auch immer geartete Rechtsnachfolge. Da dieser Anspruch infolge des Zeitpunktes des Todes des Erblassers von den jetzigen Klägern erstmals in der Revisionsinstanz verfolgt werden kann, handelte es sich mithin insoweit um eine in dieser Instanz nicht mehr mögliche Klageänderung (vgl. BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT; BGHZ 24, 279 [285] und 26, 31 [37]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 528 sowie 795 - 796; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 561 II 1 c; Thomas-Putzo, ZPO, 7. Aufl., § 561 Anm. 2).

Die Kosten ihrer erfolglosen Revision tragen die Kläger nach §§ 97 Abs. 1, 100 Abs. 1 ZPO.

gez. Dr. Neumann

Bichler

Dr. Feller

Willems

Dr. Sohler



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

